

# STATUTEN

## des Vereines Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion

### § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

### § 2 - Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 3 - Vereinszweck

Der Verein „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Lacrossesport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können.

### § 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
  - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
  - d) Erteilung von Unterricht,
  - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
  - f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
  - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportlerinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Funktionärinnen und Kampfrichterinnen sowie der Veranstalterinnen und Erfüllungsgehilfinnen,
  - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,

- i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
  - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
  - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
  - l) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
  - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
  - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
  - c) Sponsoreinnahmen,
  - d) Bausteinaktionen,
  - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
  - f) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
  - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
  - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
  - i) Erträgnisse aus dem Verkauf von Fanartikeln und Warenabgaben (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
  - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
  - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
  - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
  - m) Beteiligung an Unternehmen,
  - n) Zinserträge und Wertpapiere.

## § 5 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen.
  - b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
  - c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4) An verdiente ehemalige Präsidentinnen der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsidentin“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 6) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- 7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 8) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Statuten, gegen statutengemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1) Allgemeine Rechte und Pflichten:**

- a) Alle Mitglieder der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Statuten sowie statutengemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

h) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion verwendet werden darf.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“.

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder:

1. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“.

2. Ehrenpräsidentinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## § 7 - Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (Leitungsorgan),
- c) die Rechnungsprüferinnen,
- d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr der „Vienna Cherokees Lacrosse Sportunion“ ist das Kalenderjahr.

## § 8 - Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüferinnen, die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder in ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin. Ist auch diese abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Tagesvorsitzende zu bestimmen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Statutenänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin einberufen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin einzubringen und von dieser unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen,
  - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
    - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
    - des Rechnungsabschlusses,
    - der Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,
  - d) die Verleihung des Titels „Ehrenpräsidentin“,
  - e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwalterinnen und dem Verein,
  - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines,
  - h) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## § 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - der **Präsidentin**,
  - der **Vizepräsidentin**,
  - der **Finanzreferentin**,
  - der **Finanzreferentin-Stellvertreterin**,
  - der **Schriftführerin**.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann eine Geschäftsordnung erstellen. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung näher bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Präsidentin, in deren Verhinderung von der Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 6) Der Vorstand kann eine Disziplinarordnung beschließen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.
- 10) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Statuten, gegen statutengemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsidentin“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

## **§ 10 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihr obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Sie beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Vizepräsidentin hat die Präsidentin bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Sie vertritt sie im Fall ihrer Abwesenheit.
- 2) Die Finanzreferentin und ihre Stellvertreterin sind für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Sie stellen ein Jahresbudget auf und machen Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben.
- 3) Die Schriftführerin hat die Präsidentin bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in deren Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Sie hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll der Präsidentin zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 - Rechnungsprüferinnen**

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 9 Abs 8 u 9 sinngemäß.

## **§ 12 - Schiedsgericht**

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der allenfalls daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richterinnen sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen. Der ordentliche Rechtsweg ist grundsätzlich erst nach Entscheidung des Schiedsgerichtes zulässig.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen. Die Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

## **§ 13 - Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 14 - Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband “Sportunion Wien”. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.